

populo frei sind, solange die betreffenden Seelsorgstellen nicht durch den Bischof zu Pfarreien nach dem neuen Recht erhoben sind, amtlich bestätigt, und jeder Zweifel ausgeschlossen. Auch wird mittelbar bestätigt, daß in der obigen (S. 408) Entscheidung der Konzils-kongregation vom 13. Juli 1918 ein anderer Tatbestand angenommen worden ist, wie S. 412 ff. dargetan wurde; denn sonst bestände ein vollständiger Widerspruch zwischen den Erlässen der beiden Kongregationen. Somit sind also die obigen Darlegungen (S. 408 bis 416) in all ihren Teilen, auch bezüglich der Bedeutung des can. 216, voll und ganz vom Heiligen Stuhle bestätigt und bekräftigt.

Balkenburg (Ignatiuskolleg), Holland. H. Bremer S. J.

II. (Einwendungen und deren Lösung bezüglich der Erlaubtheit des Barttragens.) 1. Einwendungen und Bedenken. Die Ausführungen des Artikels über die Erlaubtheit des Barttragens in der Theologisch-praktischen Quartalschrift 1919, II., S. 224, habe ich mit Interesse verfolgt. Gern würde ich der Ansicht des hochwürdigen Herrn Verfassers zustimmen; aber einige Bedenken lassen mir seine Beweisführung noch nicht ganz schlüssig erscheinen. Es würde mich freuen, wenn auch diese Schwierigkeiten noch gelöst werden könnten.

Ad 3. Zum Beweis aus can. 136: Wenn man unter capilli auch die Barthaare mitverstehen will, dann folgt aus der Vorschrift: clerici . . . capillorum simplicem cultum adhibeant nicht nur die Erlaubtheit, sondern sogar die Pflicht des Barttragens, denn der imperativische Konjunktiv adhibeant ist doch jedenfalls ebenso als positive Vorschrift aufzufassen, wie die beiden vorausgehenden: habitum . . . deferant und tonsuram gestent. Wenn also can. 136 „von einer Pflege nicht nur des Haupthaares, sondern auch des Barthaars“ spricht, dann erlaubt er nicht bloß einen simplicem cultum des Bartes, sondern er schreibt ihn vor. Dann ist „das Rästeren, das eben jegliche Pflege einfach ausschließt“, nicht nur „nicht mehr vorgeschrieben“, sondern geradezu verboten. — Das ist aber doch gewiß nicht anzunehmen. Es möchte also scheinen, als ob es doch nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen wäre, unter „capillorum“ auch den Bart mitzuverstehen. Wollte der Gesetzgeber das Barttragen erlauben, so hätte er ja ganz gut das Wort barba gebrauchen können. Wenn auch der Thesaurus linguae latinae als eigentliche Bedeutung von capillus Haar am Kopf nachweist, so denkt man doch beim Lesen des Plurals capillorum zunächst und in erster Linie an die Haare auf dem Kopf. Sollte nicht das die nächstliegende, eigentliche Bedeutung (propria significatio) des Plurals capilli sein?

Es wird also zum mindesten ein berechtigter Zweifel bestehen bleiben, ob can. 136 wirklich die zum ius vetus gehörige, verpflichtende consuetudo radendi barbam aufheben will. Wird nun da nicht die Bestimmung des can. 6 n. 4 wirksam: In dubio num aliquod canonum praescriptum cum veteri iure discepere, a veteri iure non est recedendum? Wenn es zweifelhaft ist, ob die Ausdrucksweise des can. 136 das Barttragen erlauben will oder nicht, gilt da nicht die Bestimmung des can. 29:

Consuetudo est optima legum interpres? Die Gewohnheit kennt aber als capillorum cultus nur die Haartracht — von einer Barttracht weiß sie nichts.

Ad 4. Zum Beweis aus can. 6: Daß unter „disciplinaribus legibus“ in n. 6 auch die consuetudines mitzuverstehen seien, scheint der Kodex durch seine sonstige Ausdrucksweise nicht nahe zu legen. Er scheint eher einen gewissen Gegensatz zwischen lex und consuetudo festzuhalten, wenn er im Titulus I. de legibus eccl. handelt und in einem eigenen Titulus II. im Unterschied davon de consuetudine. Da der Kodex also selbst einen deutlichen Unterschied macht zwischen lex und consuetudo, so kann wohl auf can. 6 n. 6, wo von legibus die Rede ist, nicht der Grundsatz angewendet werden: ubi lex non distinguit nec nos distinguere debemus. Man kann also doch nicht mit Sicherheit sagen, daß „unzweifelhaft der ganze can. 6 von den bisherigen geschriebenen und den bisherigen gewohnheitsrechtlichen Gesetzen handelt“.

Der Einwurf, daß dann das Verhältnis der bisherigen consuetudines secundum et praeter praescripta canonum zum Kodex nicht berücksichtigt wäre, daß also „im Kodex ein wesentlicher Punkt in der Darlegung des Verhältnisses des Kodex zu den bisherigen Gesetzen“ fehlen würde, scheint nicht stichhaltig zu sein. Denn für dieses Verhältnis gilt eben die allgemeine Norm des can 30: consuetudo contra legem vel praeter legem per contrariam . . . legem revocatur . . . Wenn dieser can. 30 etwa nur für künftig entstehende Gewohnheiten Geltung haben sollte, nicht aber für die bisherigen und ihr Verhältnis zum Kodex, wenn vielmehr das Verhältnis der bisherigen Gewohnheiten zum Kodex schon durch die Normae generales (can. 1—7) erschöpfend behandelt sein sollte, dann wäre doch der Hinweis: „Firmo praescripto can. 5“ eigentlich überflüssig. Wenn aber der Gesetzgeber diesen Hinweis auf die besonderen Bestimmungen des can. 5 (. . . expresse reprobentur!) hier für notwendig hält, ist dann damit nicht ausgesprochen, daß — abgesehen von den Fällen des can. 5 — alle übrigen bisherigen consuetudines in ihrem Verhältnis zum Kodex nach der allgemeinen Vorschrift des can. 30 zu beurteilen sind?

Es wäre dann auch die bisherige, rechtskräftige Gewohnheit radendi barbam nach can. 30 zu behandeln und, da diese Gewohnheit sicher zu den consuetudines immemorabiles aut centenariae zählt, würde der zweite Satz des can. 30 gelten: . . . nisi expressam de iisdem mentionem fecerit, lex non revocat consuetudines centenarias aut immemorabiles. Der can. 136 aber, der als contraria lex in Frage kommt — wenn man unter capilli auch den Bart versteht —, weist eine expressam mentionem nicht auf. Also besteht die Gewohnheit rechtskräftig weiter.

Der Hinweis darauf, daß nach dem Willen Pius' X. der Kodex den Zweck hat, ut universae Ecclesiae leges in unum colligerentur, hat nur dann Beweiskraft, wenn feststeht, daß unter leges auch die consuetudines mitzuverstehen sind. Dem genauen Wortlaut nach aber ist das nicht der Fall: ut universae Eccl. leges, ad haec usque tempora

editae, . . . scheint sich nicht auf consuetudines anwenden zu lassen, sondern nur auf Gesetze, die gegeben wurden durch einen ausdrücklichen Gesetzgebungsakt. Von einer consuetudo kann man nicht sagen, sie sei eine lex edita.

Ad 5. Probabilität und dubium iuris: Trotz der Probabilität für die Aufhebung des in Frage stehenden Gewohnheitsrechtes scheint es doch, daß der can. 15 (leges in dubio juris non urgent) die Freiheit der Praxis nicht zu begründen vermag, denn: daß eine verpflichtende, allgemeine consuetudo radendi barbam bisher bestand, ist nicht zweifelhaft, sondern sicher. Der Zweifel kann sich nur darauf beziehen, ob dieses sichere Gewohnheitsrecht durch den Kodex abgeschafft ist, ob die Vorrichtungen des Kodex von dem bisherigen Recht abweichen. Gilt da nicht wieder die Bestimmung des can. 6. n. 4: in dubio num aliquod canonum prae scriptum cum veteri iure discrepet, a veteri iure non est recedendum?

Obige Einwendungen glaube ich zur vollen Klärung der Sache vorlegen zu sollen. Vielleicht können sie im nächsten Heft der Quartalschrift gründlich widerlegt werden.

Zu vorzüglichster Hochachtung Euer Hochwürden ergebenster
Joseph Plößl,

Kommorant in Obereulenbach, Post Rohr, Niederbayern.

2. Lösung der erhobenen Zweifel. Auf die vorgelegten Einwendungen und Zweifel, von denen der erste uns auch von anderer Seite gemacht ist, und denen wir am Schluß noch einen weiteren, von dritter Seite vorgelegten Zweifel beifügen, wäre folgendes zu antworten:

1. Lösung der Einwürfe und Bedenken unter Ad 3. Das Wort adhibeant im can. 136 enthält ohne Zweifel ein Gebot, jedoch nicht ein Gebot, Haupt- und Barthaare zu pflegen, sondern bei der Pflege oder wenn man jene Haare pflegen will, die Einfachheit zu beobachten, gerade so, wie zum Beispiel die Worte eines Vaters zu seinem Kinde oder eines Vorgesetzten zu seinem Untergebenen: sprich leise, strafe milde, trink' mäßig, eile mit Weile u. s. w. nicht befahlen, zu sprechen, zu strafen, zu trinken u. s. w., sondern beim Sprechen oder wenn man spricht u. s. w. leise zu sprechen, mäßig zu trinken, milde zu strafen, langsam zu gehen u. s. w. Und wenn Christus sagt: „Ne iustitiam faciatis coram hominibus“ (Mt. 6, 1); „orantes nolite multum loqui“ (Mt. 6, 7); „quid statis otiosi“ (Mt. 20, 6) u. s. w., so verbietet er nicht, iustitiam facere, orare, loqui, stare, sondern wenn man gute Werke tut u. s. w. oder beim Ausüben guter Werke u. s. w. es vor den Menschen zu tun, viele Worte beim Beten zu machen, müßig dazustehen. Gebot und Verbot beziehen sich eben in solchen Fällen nicht auf das Hauptwort, sondern auf die Nebenbestimmung, wie auch bei Lob und Tadel, zum Beispiel „Populus hic labiis me honoret“ (Mt. 15, 8), nicht das Ehren Gottes getadelt wird, sondern das Ehren Gottes nur mit den Lippen. — Und gerade so ist es im can. 136. Es wird nicht befohlen, die Haare zu pflegen, sondern wenn man die Haare so weit wachsen läßt, daß sie einer Pflege bedürfen, diese einfach

zu halten. Wer somit seine Haupthaare kurz geschoren tragen will, so daß also gar keine Pflege derselben notwendig ist, oder den Bart rasieren will, kann das nach wie vor weiter tuen. Nicht die Pflege, sondern die Einfachheit der Haarpflege ist geboten. — Aber ausdrücklich und positiv gefasstet ist, Haupt- und Barthaare zu pflegen oder den Bart zu tragen. Denn wie die Worte eines Vorgesetzten oder eines Vaters zu seinem Kinde: trink den Wein mit Maß, sprich leise, sei beim Geldausgeben sparsam, ausdrücklich erlauben, Wein zu trinken, zu sprechen, Geld auszugeben, zumal wenn das vorher verboten gewesen war, so drücken die Worte: „clericī . . . capillorum simplicem cultum adhibeant“ eine ausdrückliche und positive Erlaubnis aus, den Bart zu tragen, zumal wo es vorher verboten gewesen war.

Die dann weiter wegen der Bedeutung des Wortes *capilli* geäußerten Bedenken erledigen sich von selbst. Sicher konnte die Kirche auch, wie bisher, das Wort *barba* gebrauchen. Doch kann man eine und dieselbe Sache mehrfach zum Ausdruck bringen, ohne daß dieselbe zweifelhaft wird. Welche Ausdrucksweise die passendste ist, hängt von den Umständen ab. Bei der Wortfassung der canones war, wie es in der Praefatio S. XXXV unter III heißt, maßgebend, daß man „brevitati simul et perspicuitati studeret“. Nun ist der Ausdruck *capilli* ohne Zweifel kürzer als *coma et barba*, ohne dabei unklar zu sein; denn das genus umfaßt ganz klar und sicher seine species, wenngleich diese nicht zum Ausdruck gebracht werden. Somit konnte dem genannten Zwecke der Kürze neben der Klarheit nicht besser als durch das Wort *capilli* gedient werden.

Auch besteht wegen des Plurals *capilli* gar kein Zweifel in der Bedeutung. Ausdrücklich sagt der Thesaurus linguae latinae unter *capillus*, daß Singular und Plural in ganz gleicher Bedeutung gebraucht werden. Auch ist die Bedeutung *capillus* = Haupt- und Barthaar gar nichts Neues oder erst durch den Thesaurus zu Tage gefördert. Es ist diese Bedeutung unter den Philologen gang und gäbe, und es wurde von uns der Thesaurus angeführt, weil dieser jetzt das beste lateinische Lexikon ist und die einzelnen Bedeutungen auch genau belegt und am ausführlichsten beweist. So sagt zum Beispiel das Lexikon von Georges (Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch, Leipzig 1913) unter *capillus*: im gleichen Sinne wie der Thesaurus: „*capillus*, i. m. (verwandt mit *caput*) I) das Haupt- und Barthaar des Menschen, und zwar a) Kollektiv . . . doch auch im Plural . . . erant illi compti *capilli* Cie., ex *barba* detonsi *capilli*, Sen.“ Also besteht bezüglich der Bedeutung des Wortes *capilli* bei den Philologen, also Fachleuten, gar kein Zweifel; ganz zu schweigen davon, daß in dem Artikel S. 225 die Bedeutung des Wortes nicht bloß nach dem Urteil der Philologen, sondern an erster Stelle nach dem kanonistischen Grundsatz: *Ubi lex non distinguit n. s. w. festgestellt war und somit, selbst wenn die Bedeutung philologisch zweifelhaft gewesen wäre, sie doch kirchenrechtlich außer Zweifel stand.*

Wenn nun der hochwürdige Herr Einsender glaubt, den can. 6 n. 4 auf den Zweifel bezüglich des Umfanges des Wortes capilli anwenden zu können, so würde die obige Darlegung nur noch bestätigt; denn in den früheren Erlössen über die Pflege der Haare, war immer Haupt- und Barthaar zusammen berücksichtigt, also ist auch im can. 136 beides zusammen behandelt, Haupt- und Barthaar. — Die Herbeziehung des can. 29 ist wohl mehr der Eile und einem lapsus calamis zuzuschreiben. Denn nur die consuetudo, welche nach Erlass eines Gesetzes sich bildet, kann eine interpres des Gesetzes sein, nicht aber eine vorhergehende; niemand interpretiert oder will interpretieren, was er gar nicht einmal kennt, wie es eben die Zukunft, d. h. ein künftiges Gesetz ist.

2. Lösung der Einwürfe und Zweifel unter Ad 4. Das Wort lex hat gerade wie das Wort animal u. ä. eine generelle und eine spezielle Bedeutung. In der generellen Bedeutung umfaßt es leges scriptas und non scriptas, d. h. consuetudines (Wernz, Ius decr. I n. 89, III) und auch der Kodex weist beide Bedeutungen des Wortes auf, so zum Beispiel im can. 28: consuetudo praeter legem (d. h. legem scriptam)... legem inducit (d. h. legem non scriptam). Generell ist die Bedeutung des Wortes lex für gewöhnlich, sowohl seiner Natur nach, als auch gemäß der Regel: Ubi lex non distinguit (d. h. die Bedeutung eines Wortes nicht einschränkt) nec nos distinguere debemus (d. h. dürfen auch wir es nicht in beschränktem Sinne nehmen). Ob das Wort lex also nur für lex scripta irgendwo zu nehmen ist, muß jedesmal erst bewiesen werden, nicht aber umgekehrt. Auch verhalten sich, wie der Einsender annimmt, Titulus I De legibus eccl. und Titulus II De consuetudine nicht notwendig ausschließlich und gegenseitlich, sondern können sich auch generell und speziell zu einander stellen. Ja, daß gerade das Letztere der Fall ist, zeigen die can. 12—17, die offenbar, nämlich wegen der Natur ihres Inhaltes, gerade so von der consuetudo ecclesiastica, wie von lex scripta gelten; denn auch diese ist nach wie vor nicht verpflichtend für Kinder unter sieben Jahren und, wenn sie partikular ist, nicht verpflichtend für die peregrini; von ihr kann der Bischof in dubio facti dispensieren; sie gilt nicht in dubio iuris u. s. w.

Infolgedessen können die Worte des can. 6 n. 6 „ex ceteris disciplinaribus legibus“ nicht in der speziellen Bedeutung von leges scriptae genommen werden, wenn das nicht bewiesen wird. Doch hatten wir uns in unseren Darlegungen S. 226 ff. hiemit nicht begnügt; wir waren noch weiter gegangen und hatten noch außerdem anderweitig und positiv darzulegen versucht, daß das Wort in can. 6 generell zu nehmen sei und deshalb leges scriptas und non scriptas umfaße, und zwar an erster Stelle aus den einleitenden Worten des can. 6, welche den Inhalt des ganzen Kanons mit dem generellen Ausdruck „disciplina“ angeben, der eben beides, Gesetz und Gewohnheit, umfaßt und dann fortfahren: „Itaque“ = „infolgedessen“, „also“ und damit die Teile 1., 2., 3. u. s. w., als Unterabteilungen von „disciplina“.

plina“ kennzeichnen, welche somit in gleicher Weise geschriebenes Gesetz und Gewohnheit umschließen. — Der erhobene Einwurf geht von der falschen Annahme oder Schlussfolgerung aus, daß das Wort *lex* immer im Gegensatz zu *consuetudo* zu nehmen ist, weil es einmal oder einigemal in dieser Bedeutung genommen ist.

Die fernere Bemerkung, daß can. 30 genügend das Verhältnis des Kodez zu den bisherigen consuetudines secundum et praeter legem regele, ist wohl ganz augenscheinlich nicht haltbar. Denn zunächst spricht er gar nicht von den consuetudines secundum leges, die also nur im can. 6 n. 2—4 behandelt sein können. Ferner gilt der can. 30 nach der ausdrücklichen Bestimmung des can. 10 nur für die consuetudines futurae. Schließlich würde das auf S. 227 erwähnte Beispiel durch Berufung auf can. 30 nicht aus dem Wege geräumt, d. h. es bestände dann das *impedimentum disparitatis cultus* bezüglich der Protestantent auch heute noch, trotz des can. 1070, da es eben eine *lex consuetudinaria centenaria aut immemorialis* darstellt, die nach can. 30 nicht aufgehoben wird, wenn es nicht ausdrücklich vermerkt ist, was im can. 1070 nicht geschehen ist. Besteht das *impedimentum* aber auch noch bezüglich der Protestantent, weshalb ist das nicht in den can. 1070 aufgenommen? Und wenn es nicht mehr besteht, wo ist das dann ausgedrückt, wenn die *consuetudo praeter legem* weiter besteht? Es bleibt nichts anderes übrig, als can. 6 n. 6 hebt auch die betreffenden consuetudines auf.

Die an den Eingang des can. 30 gesetzten Worte „*Firmo praescripto can. 5*“ verhindern Unklarheiten und Vermengung der beiden Kanones. Der Verfasser kennt einen Fall, wo ein sehr gewiefter Moralist beim ersten Durchlesen der Kanones trotz des „*Firmo praescripto can. 5*“ meinte, es beständen Widersprüche zwischen den beiden can. 30 und 5; ein Beweis, wie notwendig oder nützlich jene Worte beifügt sind. Aus dem gleichen Grunde finden sich ähnliche Worte im can. 22 bezüglich der Gesetze. So werden die beiden Kanones auch augenfällig auseinander gehalten, und klar gezeigt, daß can. 22 und 30 nur die fünfzigen Gesetze, beziehungsweise Gewohnheiten, im Auge haben, can. 5 und 6 aber die früheren. Wie also das Verhältnis aller bisherigen Gesetze zum Kodez erschöpfend und ausschließlich in den Normae generales behandelt ist, trotz jener Worte „*firmo praescipto can. 6 n. 1*“ im can. 22, so auch die consuetudines trotz der ähnlichen Worte im can. 30. — Schließlich sei noch bemerkt, daß der can. 30 nur auf eine bestimmte Art von consuetudines Anwendung finden kann, nicht aber auf solche, von denen hier die Rede ist. Doch gehört die nähere Ausführung davon nicht tieher; auch scheint das Gesagte vollauf zu genügen, um den Einwand zu entkräften.

Aus dem Worte *editae* schließlich läßt sich keine Einschränkung des Ausdruckes „*Universae leges Ecclesiae*“ herleiten, da es lediglich wegen des lateinischen Sprachgebrauches dorthin gesetzt ist, und man bei der ganz verschiedenen Entstehungsweise eines geschriebenen

Gesetzes und eines Gewohnheitsgesetzes kaum ein passendes Wort finden wird, das für beide gleich gut paßte. Deutsch würden wir einfach sagen: „Alle bisherigen Gesetze.“ Doch ist das Wort auch für ein Gewohnheitsgesetz nicht unpassend gewählt, vielleicht sogar passender als etwa das Wort latae. Denn legem ferre bezieht sich wohl nur auf eine Willenstätigkeit, während das Wort edere auch von der bloßen Naturkraft und den ganz natürlich verlaufenden Dingen gebraucht wird, wie es der Ausdruck „prolem edere“ zeigt; und so ähnlich und ganz naturnotwendig, d. h. einfach nach Ablauf von 40, beziehungsweise hundert Jahren, tritt die Gewohnheit als Gesetz ins Dasein. Also kann aus dem Worte editae nichts für die Bedeutung des Wortes leges gefolgert werden, das deshalb seine gewöhnliche, d. h. die generelle Bedeutung beibehält. Ja, daß das Wort hier gerade diese Bedeutung hat, ergibt sich noch positiv aus dem beigefügten universae, wonach also alles, was lex genannt werden kann, einbegriffen wird, und dann aus dem Grunde für die Sammlung der Gesetze, nämlich Klarheit und Übersichtlichkeit und genaue Kenntnis derselben, was für Gewohnheitsgesetze gerade so notwendig, ja noch notwendiger ist, wie für die geschriebenen, zumal da auch bezüglich der bisherigen kirchlichen Gewohnheitsgesetze Zweifel bestanden, zum Beispiel bezüglich der dubie baptizati hinsichtlich des impedimentum disparitatis cultus; bezüglich verschiedener Irregularitäten. Also die Worte Pius' X. universae leges Ecclesiae sind ohne den geringsten Zweifel im generellsten Sinne zu nehmen, und somit für geschriebene und nicht geschriebene Gesetze, d. h. auch die Gewohnheitsgesetze.

3. Lösung des Bedenkens unter Ad 5. Falls jemand die Ausführungen über can. 6 n. 6 und can. 136 nicht für sicher, sondern nur für probable hielt, so findet der can. 15 unzweifelhaft im vollsten Sinne Anwendung, d. h. in der Praxis wäre volle Sicherheit, daß das Rasieren nicht mehr geboten ist. Denn durch die Probabilität des vorgelegten Sinnes der beiden Kanones würde es eben zweifelhaft, ob das bisher sichere Verbot des Barttragens nach Inkrafttreten des neuen Kodex noch bestände; damit würde es also lex dubia, und infolgedessen lex nulla. Was noch mit Hinsicht auf can. 6 n. 4 gesagt wird, findet hier gar keine Anwendung. Denn can. 6 n. 4 bezieht sich auf die Interpretation eines Kanons des Kodex, kann aber auf die beiden angezogenen Kanones gar nicht angewandt werden, weder auf can. 6 n. 6, von dem eben vorher gar nichts bestand und für den es also gar kein ius vetus gibt, wonach er erklärt werden muß oder könnte, noch auf can. 136. Denn can. 136 kann mit dem bisherigen Gesetze bezüglich der Barttracht nur dann interpretiert werden, wenn man zugibt, daß in demselben vom Bart überhaupt die Rede ist, d. h. daß unter capilli auch die Barthaare zu verstehen seien. Gibt man das aber einmal zu, so ist sofort die Verschiedenheit des bisherigen Gesetzes über den Bart, welches eben Rasieren, d. h. also Nichtpflege des Bartes, verlangte, und des jetzigen can. 136, welcher von Pflege

der Haare spricht und diese gestattet, zugegeben, und damit auch die Unmöglichkeit, can. 136 secundum ius vetus zu interpretieren. Es ist dann eben das bisherige Gewohnheitsgesetz des Rasierens ganz klar bezüglich des jetzigen can. 136 nicht eine consuetudo secundum legem, sondern praeter legem.

Damit wären wohl die erhobenen Bedenken und Zweifel gelöst und die Frage wohl vollaus geklärt.

4. Wir fügen noch die Frage und Antwort darauf bei, ob sich etwa kraft can. 5 die Gewohnheit des Rasierens als Gebot aufrecht erhalten lassen könnte. Can. 5 lautet: „Vigentes in praesens contra horum statuta canonum consuetudines sive universales sive particulares . . . , quae quidem centenariae sint et immemoriales, tolerari poterunt, si Ordinarii pro locorum ac personarum adiunctis existiment eas prudenter submoveri non posse“. Can. 5 handelt also nicht von allen Gewohnheiten, sondern nur von den consuetudines contra legem, d. h. jenen, welche den Bestimmungen des Kodex entgegenstehen und deshalb ohne Verlehnung derselben nicht beibehalten werden können, nicht aber von den consuetudines praeter legem, die keinem Kanon entgegen sind und ruhig weiter bestehen können. Nun gehört das Barttragen oder die Bartlosigkeit nicht zu einer Gewohnheit contra legem, sondern zu einer solchen praeter legem; man kann also, wie oben gezeigt ist, das eine wie das andere tun, ohne irgend eine Bestimmung des Kodex zu verleihen. Die Bartlosigkeit gehört also nicht zu den Gewohnheiten, von denen im can. 5 die Rede ist, und infolgedessen kann sie auch nicht kraft der Bestimmungen dieses Kanons als Gesetz beibehalten werden. Für Beibehaltung der Bartlosigkeit oder des Rasierens als solches, d. h. ohne Verpflichtung, ist kein „tolerari“ notwendig, wie es im can. 5 heißt; das kann man, wie oben schon gesagt wurde, ohne weiteres beibehalten.

Balkenburg (Ignatiuskolleg).

H. Bremer S. J.

III. (Zur Aushilfe in der Seelsorge, besonders im Beichtstuhle.) Wie auf allen profanen Gebieten, so verlangt die gegenwärtige Zeit auch auf dem Gebiete der Seelsorge eine bessere Ausnützung aller vorhandenen Kräfte und eine strammere Organisation. Die Frage der seelsorglichen Aushilfsleistung ist schon in Friedenszeiten eine oft recht dringliche Frage gewesen. Es ist notwendig, ihr jetzt größere Aufmerksamkeit zu schenken.

1. Welche Form der Aushilfe ist am leichtesten erreichbar? In der Regel ist am besten die gegenseitige Aushilfe, wie sie insbesondere zwischen Nachbarpfarrern am leichtesten durchzuführen ist. Besonders bezüglich des Beichtstuhles in der Osterzeit ist es vorteilhaft, wenn zwei Pfarrer einander über einen Sonntag aushelfen. Sie müssen aber acht oder vierzehn Tage vorher die beiden Pfarrgemeinden verständigen, damit die Gläubigen diese Gelegenheit benutzen können, bei einem ihnen fremden oder weniger bekannten Priester zu beichten.